



Ausnahmeregelung

Bern, 18. August 2010, J323-1755 / Bon

ASTRA, 3003 Bern

An die
für den Strassenverkehr
zuständigen Direktionen
der Kantone

betreffend

Recycling-Nachweis bei Fahrzeugen, die von der Typengenehmigung befreit sind

A. Sachverhalt

1. Gemäss dem am 28. März 2007 eingefügten Artikel 116a VTS¹ gelten für Fahrzeuge der Klassen M₁ (hauptsächlich Personenwagen) und N₁ (hauptsächlich Lieferwagen), die ab dem 15. Juli 2010 importiert oder in der Schweiz hergestellt werden, die Anforderungen der Richtlinie Nr. 2005/64/EG über die Recyclingfähigkeit.
2. Ausgenommen sind nach Artikel 116a VTS in der Fassung vom 14. Oktober 2009 Fahrzeuge mit EG-Kleinserientypengenehmigung und Fahrzeuge eines Typs, von dem jährlich nicht mehr als 100 Stück hergestellt werden, sowie nach Artikel 3 der Richtlinie Nr. 2005/64/EG Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung und Fahrzeuge mit EG-Mehrstufen-Typengenehmigung, wenn das Basisfahrzeug die Anforderungen erfüllt.
3. Fahrzeuge mit COC werden auch in der EU ab dem 15. Juli 2010 nur noch zugelassen, wenn sie die Anforderungen an die Recyclingfähigkeit erfüllen.
4. Für Fahrzeuge, die von der Typengenehmigung befreit sind, ist in der VTS keine Ausnahme vom Recyclingnachweis vorgesehen.

B. Erwägungen

1. In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, dass der Aufwand für einen Nachweis der Recyclingfähigkeit grösser ist als ursprünglich angenommen. Liegen keine Herstellerunterlagen vor (z.B. bei Direktimporten aus den USA), wäre für den Nachweis sogar eine Teildemontage des Fahrzeuges erforderlich.

¹ Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (SR 741.41).

2. Dies hat auch die EU erkannt und einen Entwurf zur Ergänzung der Richtlinie Nr. 2007/46/EG vorgelegt, der die Erteilung von Einzelgenehmigungen, d.h. die Zulassung eines einzelnen Fahrzeuges ohne COC, betrifft. In Abweichung von Artikel 10 Ziffer 3a der Richtlinie Nr. 2007/46/EG soll für solche Einzelfahrzeuge auf den Nachweis der Recyclingfähigkeit verzichtet werden.
3. Mit einer Ausnahmeregelung des ASTRA soll deshalb verhindert werden, dass sich die vom Bundesrat beschlossene Verordnungsregelung ungewollt strenger auswirkt als diejenige der EU, an die der Bundesrat das schweizerische Recht anpassen wollte.
4. Die Ausnahmeregelung beinhaltet den vorläufigen Verzicht auf den Nachweis der Recyclingfähigkeit bei der Zulassung von Fahrzeugen ohne COC. Ausserdem wird festgehalten, dass bei einer Einzelzulassung von Fahrzeugen mit einem COC, das sich auf eine EG-Gesamtgenehmigung bezieht, die ab dem 15. Dezember 2008 erteilt wurde, davon ausgegangen werden kann, dass die Anforderungen an die Recyclingfähigkeit erfüllt sind. Ab diesem Datum dürfen nämlich EG-Typengenehmigungen nur noch erteilt werden, wenn auch die Anforderungen der Richtlinie Nr. 2005/64/EG eingehalten sind. Die Ausnahmeregelung gilt für eine Übergangsperiode bis Klarheit besteht, wie die Vorschrift in der EU vollzogen wird und wie sie in der Schweiz mit verhältnismässigem Aufwand angewandt werden kann. Die definitive Regelung wird dann in der Verordnung verankert.
5. Nach Artikel 220 Absatz 2 VTS kann das Bundesamt für Strassen (ASTRA) in besonderen Fällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen gestatten, wenn deren Zweck gewahrt bleibt. Diese Bedingung ist erfüllt, da sich die Ausnahmeregelung an derjenigen der EU orientiert (vgl. Ziffer 2 oben) und damit das vom Bundesrat angestrebte gleichwertige Schutzniveau wie in der EU erreicht wird.

C. Ausnahmeregelung

1. Fahrzeuge, die von der Typengenehmigung befreit sind und über keine EG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) verfügen, können ohne Nachweis über die Recyclingfähigkeit zum Verkehr zugelassen werden.
2. Fahrzeuge mit einem COC, das als Ausstellungsdatum der Gesamtgenehmigung einen Zeitpunkt ab dem 15. Dezember 2008 ausweist, können im Einzelfall ebenfalls ohne Nachweis über die Recyclingfähigkeit zum Verkehr zugelassen werden.
3. Diese Ausnahmeregelung tritt sofort in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Anpassung von Artikel 116a VTS.

Bundesamt für Strassen



Dr. Rudolf Dieterle
Direktor

Geht auch an die interessierten Bundesstellen, Verbände und Organisationen.